

Anlage 2: Angebotsbestellung

Teil 5: Leistungsumfang

- (1) Der vertraglich festgelegte Leistungsumfang der gemäß § 9 Abs. 1 zu erbringenden Leistung wird jahresscharf in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. In den Spalten „vertraglich festgelegter Leistungsumfang im Bestandsnetz“ ist die Leistung aufgelistet, die nicht mit den geplanten Straßenbahnneubaustrecken gemäß Absatz 2 zusammenhängen. Mit dieser Leistung werden bis 2030 die Ziele der Angebotsentwicklung im Bestandsnetz gemäß dem Berliner Nahverkehrsplan 2019-2023 weitgehend erfüllt.
1. Aufgrund begrenzter Ressourcen liegt der Leistungsumfang beim Bus in den Jahren 2021 bis 2022 unterhalb des in Umsetzung des Nahverkehrsplans 2019-2023 vorgesehenen Leistungsumfangs.
 2. Aufgrund begrenzter Fahrzeugressourcen bei der U-Bahn liegt der in der Tabelle dargestellte Leistungsumfang bei der U-Bahn bis 2027 unterhalb des im Nahverkehrsplan 2019-2023 vorgesehenen Leistungsumfangs.
 3. Abweichend von den im Nahverkehrsplan 2019-2023 geplanten Leistungszuwächsen umfasst der Leistungsumfang keine Taktverdichtung der U5 auf einen 2,5-Min-Takt ab 2027 sowie keine zusätzlichen Leistungen im Bestandsnetz ab Fahrplanjahr 2030.
 4. Der Bedarf an Bestellungen über die vertraglich festgelegten Leistungen im Bestandsnetz hinaus ist in der Laufzeit des Vertrags zu überprüfen. Näheres regelt Anlage 8 (Ausgleichsberechnung) Teil 2.1.1 Absatz 11 sowie Teil 7.4.
- (2) Eine tragende Rolle in der Angebotsentwicklung kommt der Inbetriebnahme der im ÖPNV-Bedarfsplan vorgesehenen und gemäß Anlage 11 im Zeitraum 2026-2035 zu realisierenden Neubaustrecken (NBS) der Straßenbahn zu. Daher ist in der nachfolgenden Tabelle in den Spalten „Noch festzulegender Leistungsumfang der NBS“ auch das Leistungsvolumen der nach 2025 zur Inbetriebnahme anstehenden Straßenbahnneubaustrecken angegeben. Für den Fall der Verzögerung der Inbetriebnahme der Straßenbahnneubaustrecken ist dort vorsorglich auch angegeben, welche Busleistungen dann an Stelle der geplanten Straßenbahnleistungen zusätzlich erforderlich werden (Spalte „Busleistungenäquivalent bei Ausbleiben NBS (100%)“). In der Spalte „Durch Budget gemäß § 51 Absatz 8 gedeckt“ werden die Leistungsmengen aufgelistet, für die ein Budget in Anhang 8 (Preis- und Kalkulationsblatt) im „Kalkulationsblatt zusätzliche Fahrplanpflichten Teil 2“ ausgewiesen ist.

Tabelle: Vertraglich festgelegter Leistungsumfang gemäß § 9 Abs. 1 nach Verkehrsmittel und Vertragsjahr (09/2020 – 08/2035)

	Vertraglich festgelegter Leistungsumfang im Bestandsnetz					Noch festzulegender Leistungsumfang der Neubaustrecken		
	<u>U-Bahn</u>	<u>Straßenbahn</u>		<u>Bus</u>		NBS Straßenbahn nach 2025	Busleistungs- äquivalent bei Ausbleiben NBS (100%)	Durch Budget ge- mäß § 51 Abs. 8 gedeckt
	ohne Neubaustrecken (NBS)			bei Realisierung NBS (zzgl. Busleistungsäquivalent bei Ausbleiben NBS)				
						Straßenbahn	Bus	
Jahr	Mio. NKm	Mio. NKm	Mio. Bef.-h	Mio. NKm	Mio. Bef.-h	Mio. NKm	Mio. NKm	Mio. NKm
09-12/2020	7,3316	6,9722	0,3700	31,2545	1,6262			
2021	22,3911	21,1046	1,1199	94,9563	4,9408			
2022	22,4944	22,2968	1,1831	95,8566	4,9877			
2023	22,5674	22,6029	1,1994	96,7555	5,0344			
2024	22,7236	22,7441	1,2069	97,5745	5,0770			
2025	23,0860	23,2481	1,2336	98,5878	5,1298			
2026	23,2362	23,4541	1,2445	99,4878	5,1766			
2027	24,0803	23,6041	1,2525	99,6878	5,1870			
2028	24,8890	23,7944	1,2626	100,0600	5,2064	1,2890	0,6133	0,6133
2029	25,1872	23,9041	1,2684	100,7464	5,2421	2,6958	1,2414	1,2414
2030	25,2984	24,0541	1,2764	101,0246	5,2566	3,5980	1,8632	1,8632
2031	25,3243	24,0541	1,2764	99,3886	5,1714	5,2440	3,4992	2,5036
2032	25,4832	24,0944	1,2785	99,1392	5,1585	5,9400	4,0341	2,5036
2033	25,4357	24,0541	1,2764	95,4318	4,9656	9,1043	7,4560	2,5036
2034	25,3620	24,0541	1,2764	95,0392	4,9451	9,5573	7,8486	2,5036
2035	25,3118	24,0541	1,2764	94,3498	4,9093	10,1660	8,5380	2,5036
01-08./2035	16,8745	16,0360	0,8509	62,8999	3,2728	6,7773	5,6920	1,6691

Fährverkehr: Der Leistungsumfang beträgt 18.167 Betriebsstunden p.a. bis zum Ende des aktuellen Fährvertrags im Jahr 2029. Der Prozess zur Festlegung der Leistung ab 2030 wird in § 9 Abs. 5 geregelt.

Neue Mobilitätsangebote: Festlegung des Leistungsumfangs im Rahmen der Bestellung nach § 15 Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2 lit. c).